

FSHG geändert

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat durch das zweite Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 Seite 765) auch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in einigen Paragrafen geändert.

Die Änderungen sollen hier kurz dargestellt werden:

1. § 24 a FSHG Pflichten der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

In Absatz 4 des § 24 FSHG wird folgender Satz angefügt:

Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Satz 3 auszulegen.

In der Begründung zu dieser Änderung heißt es:

„Mit § 24 a FSHG wurden 1998 die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie über externe Notfallpläne im Rahmen der den Ländern obliegenden Zuständigkeit für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr in Landesrecht umgesetzt. Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 (neu) trägt nunmehr den Vorgaben der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Rechnung. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b dieser Änderungsrichtlinie zur Seveso-II-Richtlinie schreibt die Öffentlichkeitsbeteiligung auch vor, wenn externe Notfallpläne aktualisiert werden. In Nordrhein-Westfalen ist zwar eine Beteiligung der Bevölkerung bei der Erstellung der externen Notfallpläne gesetzlich vorgeschrieben, eine Anhörung der Öffentlichkeit bei Planänderung oder Aktualisierung ist aber nicht ausdrücklich geregelt. Das FSHG wird an die geänderte EU-Richtlinie angepasst.“

2. § 24 b FSHG Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Nach § 24 a FSHG wird ein neuer § 24 b FSHG mit folgendem Text eingefügt:

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Abl. EG 2006 Nr. L 102 S.15) fallenden Anlagen gilt § 24 a mit der Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

In der Begründung zu diesem neuen Paragrafen heißt es:

„Die Regelung in § 24 b (neu) folgt aus der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (Bergbauabfallrichtlinie), mit der die Pflicht zur Erstellung externer Notfallpläne auch für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A mit Ausnahme derer, die von der Richtlinie 96/82/EG (Seveso- II-Richtlinie) erfasst werden, vorgeschrieben wird. Diese Richtlinie wird für den Bereich der Bergaufsicht durch Änderung der Allgemeinen Bergverordnung sowie für Anlagen

außerhalb des Bergrechts im Abfallgesetz umgesetzt. Die den Ländern obliegende Umsetzung der externen Notfallplanung für Abfallentsorgungseinrichtungen orientiert sich an den bestehenden Regelungen zur Erstellung externer Notfallpläne für Seveso-II-Betriebe, indem so weit wie möglich auf diese Regelungen Bezug genommen wird.“

3. § 41 FSHG Kostenersatz

In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

In der Begründung zu diesen beiden Änderungen heißt es:

„Neuregelungen im Gefahrstoffrecht des Bundes erfordern eine Anpassung der landesrechtlichen Kostenersatzregelungen in § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5. So läuft durch das Außerkrafttreten der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unter anderem die bisherige Verweisung in Nummer 4 leer. Um künftige Verweisungen auf einzelne Verordnungen, die immer wieder geändert werden, und damit verbundene Unklarheiten über die Grenzen dynamischer Verweisungen zu vermeiden, wird nun eine allgemeine Formulierung gewählt. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Verordnungen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

4. § 44 FSHG Anhörung von Verbänden

In § 44 FSHG ist der § 106 LBG (Landesbeamtengesetz) durch den § 94 LBG ersetzt worden. Dabei handelt es sich nur eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 Seite 224).

5. § 46 FSHG Inkrafttreten

Satz 3 des § 44 FSHG ist wie folgt geändert worden:

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.12.2012 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

In der Begründung der Landesregierung zu dieser Änderung heißt es auszugsweise:

„Im Rahmen des Vierten Befristungsgesetzes wurde das FSHG mit einer Berichtspflicht bis zum 31.12.2009 versehen . Gemäß dieser Anordnung in § 46 wird über die Erfahrung mit diesem Gesetz wie folgt berichtet:

Das Gesetz regelt den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Großschadensereignissen(Katastrophen). Es ist eine unverzichtbare Grundsatznorm für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr im Land. Ohne dieses Gesetz gäbe es für die Hilfeleistung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes keine Rechtsgrundlage. Aus Sicht der Landesregierung hat sich das Gesetz als vollzugstauglich bewährt und ist – auch in Teilen – unverzichtbar.

Über die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen kleineren bzw. redaktionellen Anpassungen hinausgehender grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht nicht unmittelbar. Diese Überzeugung hat sich im Verlauf fachlicher Diskussionen mit allen Beteiligten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr herausgebildet. Dabei sind zum Einen die inhaltlichen und zeitlichen Bezüge zum Rettungsdienst zu sehen und der Novellierungsbedarf des Rettungsgesetzes NRW in Folge einer beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Klage abzuwarten. Andererseits bedarf es weiterer umfangreicher Abstimmungen und Gespräche, um die gegenseitige und überörtliche Hilfe und diesbezügliche Rechte und Pflichten aller Beteiligten nicht nur bei landesweiten Hilfeinsätzen, sondern auch bei den zunehmend erforderlich werdenden Einsätzen im europäischen Ausland gesetzlich zu regeln. Zur Vorbereitung einer größeren Novelle nach Abschluss dieser Entwicklungen soll deshalb der Evaluierungszeitraum verlängert werden.

Die Landesregierung beabsichtigt bis zum Ablauf des Jahres 2012 erneut über ihre Erfahrungen zu berichten und erforderliche Änderungen einzuleiten.“

Nach den letzten Ausführungen der Landesregierung ergibt sich in der nächsten Zeit sicherlich auch für die Feuerwehren ein großer Beratungsbedarf zur beabsichtigten Änderung des FSHG.

Dr. Klaus Schneider